

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
<b>Herausgeber:</b>	Deutschschweizerischer Sprachverein
<b>Band:</b>	10 (1926)
<b>Heft:</b>	7-8
<b>Artikel:</b>	Zur Frage der deutschen Rechtschreibung bei Anwendung der Antiquaschrift
<b>Autor:</b>	W.Br.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-419598">https://doi.org/10.5169/seals-419598</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

delt, die zur Zeit der Tat das 15. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, aber zur Anzeige gebracht werden, das Disziplinarverfahren anzustrengen. Ebenso wird die Eidg. Liegenschaftsverwaltung in allen Fällen Schadenersatzansprüche geltend machen, sei es gegenüber den Verbotsübertretern selbst oder bei Minderjährigkeit gegenüber deren Eltern direkt, weil es sich alsdann um eine Haftung der letztern infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsichtigung der Kinder handelt.

Zweck dieser Bekanntmachung ist, im Interesse der Ordnung und namentlich auch im Interesse von Eltern und Kindern dahin zu wirken, daß das Verbot der Allmend strikte beobachtet wird, damit sich die verschiedenen Möglichkeiten in der Widerhandlung gegen das Verbot nicht zum Nachteil der Bevölkerung auswirken.

Thun, den 7. Juni 1926.

Namens der Eidg. Liegenschaftsverwaltung,

Der Beauftragte:

Dr. ...., Fürsprecher.

Sollte doch etwas fehlen in der kürzern Fassung? Sehen wir zu!

Ein Verbot ist immer eine Bekanntmachung, auch ein erneuertes, also ist die zweite Zeile der Ueberschrift überflüssig.

Zum ersten Abschnitt: Publiziert und bekanntgemacht ist genau dasselbe, also ist das eine überflüssig. Areal einer- und Grund und Boden anderseits bedeuten ebenfalls dasselbe (man könnte sie hier auch vertauschen: „Betreten des zum Grund und Boden des Waffenplatzes Thun gehörenden Areals“); das eine ist also überflüssig, und da der Satz ohnehin lang genug ist und der Wesfall „des Grund und Bodens“ nicht schön klingt, ja eigentlich falsch ist, sagen wir lieber „Grundstück“. „Bezüglich“ ist überflüssig. Wenn „das Betreten des Grund und Bodens“ verboten ist, kommt natürlich auch die Allmend in den Wesfall, es muß also heißen: „insbesondere der Allmend“ (ein grober Schülerfehler!).

Zum Verbot (Abschnitt 2—4): Natürlich mußte dieses im alten Wortlaut wiederholt werden; es ist auch nicht viel daran auszusezen.

Abschnitt 5 und 6 gehören zusammen und können, wenn alles Ueberflüssige weggelassen wird, ganz gut zusammengezogen werden. Wir haben uns in der Verbesserung möglichst genau an die Vorlage gehalten; durch andere Anordnung des Stoffes hätte vielleicht noch mehr Raum erspart und sicher manches noch besser und schöner gesagt werden können. Gewisse Vorkommnisse hätten Veranlassung gegeben, mit Nachdruck strenge Handhabung zu verlangen? Schwerfällig! Umständlich! „Dabei“ habe sich herausgestellt — wobei? Bei der „Gebung“ der Veranlassung? Unklar gedacht! Wenn es sich herausgestellt hat, ist es ohnehin offenbar, also ist entweder die „Herausstellung“ oder dann die Offenbarung überflüssig. Eine Mithilfe, die nicht entspricht, ist überhaupt keine Mithilfe, „entsprechend“ also überflüssig. „Von Seiten“ des Statthalteramtes? „Vom St.“ würde genügen; wenn man den Satz in die tätige Form setzt, wird auch dieses „vom“ überflüssig und der ganze ungewöhnliche Satz schon etwas erleichtert und durchsichtiger gemacht. „Auf gestelltes Gesuch hin“ usw.: Ueberflüssigkeiten! Und wenn einer nicht von selbst merkt, weshalb man die Bevölkerung ermahnt, so versteht er's auch nicht, wenn man ihm die Absicht erklärt mit der schwülstigen Angabe, „damit der Ahdung wegen Verbotsübertretung vorgebeugt werden kann“.

„Für die einspaltige Pelitzzeile oder deren Raum 20 Cts.“

Ersparnis in diesem Fall etwa 10 Fr.

Abschnitt 6: Daß der Zielhang sich um die Signale nicht kümmert, ist am Ende begreiflich, kein Zielhang der Welt kümmert sich darum, aber die Buben von Thun sollten sich darum bekümmern. Signale, die nicht hochgezogen, also gar nicht sichtbar sind, sind gar keine Signale, „hochgezogen“ ist also hier überflüssig. Unglücksfälle, die sich ergeben „aus irgendwelchen Kollisionen der Betreter des Waffenplatzareals mit dem Dienstbetriebe oder aus andern Gründen“ — leere Wichtigtuerei.

Abschnitt 7: Nachdem schon in der Ueberschrift und durch die Wiederholung des früheren Wortlautes deutlich gezeigt worden ist, daß es sich um ein altes Verbot handelt, ist es nicht nötig, zur „Respektierung des erlaßenen Verbot“ aufzufordern und auf der nächsten Zeile für „Widerhandlungen gegen das erlaßene Verbot“ Strafen anzudrohen. Daß die Kinder zur Zeit der Tat weniger als 15 Jahre alt sein dürfen, ist selbstverständlich und darum wieder überflüssig; daß ein Disziplinarverfahren eingeleitet werde gegen Kinder, die „nicht zur Anzeige gebracht werden“, wird auch niemand befürchten. Wenn man die Verbotsübertreter im einen Fall „selbst“ bestraft, mutet es sonderbar an, wenn man im andern Falle, nämlich für Minderjährige, ihre Eltern „direkt“ belangt. Unklar gedacht! Wenn es sich „um eine Haftung handelt“, sind diese Eltern einfach haftbar, sei es dann „infolge mangelnder Obsorge in der Beaufsichtigung“ oder „infolge mangelnder Beaufsichtigung in der Obsorge“, d. h. Obsorge und Beaufsichtigung sagen hier ziemlich genau dasselbe, also ist eines überflüssig.

Abschnitt 8 aber ist vielleicht nötiger, als zunächst scheinen mag. Nach diesem Wust von Ueberflüssigkeiten, Umständlichkeiten und Umschreibungen kann man in der Tat vergessen haben, was der „Zweck dieser Bekanntmachung“ war; eine bloße Stilübung des Beauftragten kann es auch nicht gewesen sein. Oder? Der letzte Satz mit den Modewörtern „Möglichkeiten“ und „auswirken“ klingt doch etwas verdächtig.

## Zur Frage der deutschen Rechtschreibung bei Anwendung der Antiquaschrift.

In verschiedenen Kantonen hat man in letzter Zeit die Antiqua als Anfangs- und Hauptschrift in der Schule eingeführt; eben hat auch der Kanton Baselland einen dahingehenden Beschuß gefaßt. Bei diesem Übergang

zur Antiqua tritt leicht eine schwere Schädigung der deutschen Sprache ein, wenn man nicht das lateinische Alphabet in einem Punkt den besonderen Bedürfnissen unserer Sprache anpaßt.

Nach den noch geltenden Vorschriften der deutschen Rechtschreibung sollte das B auch in lateinischer Schrift von dem ss unterschieden werden. Aber von manchem Schulmeister wird gerade das als besonderer Vorteil der Neuerung angesehen, daß man nun den Kindern die lästige Unterscheidung von ss und B nicht mehr beibringen muß, daß man in Zukunft Strasse wie Gasse schreiben kann. Dagegen wäre nun tatsächlich nicht viel einzuhwenden, hat es doch immer einige Fälle gegeben, wo man beides schreiben durfte wie sp a ß e n und sp a f f e n. Bedenklich aber wird es, wenn auch im Wortauslaut ss geschrieben wird (Fluss) und wenn dann in Zusammensetzungen, deren zweiter Teil mit s beginnt, nach der allgemeinen Regel das dreifache s zu ss erleichtert wird. Denn die Wortbilder, die so entstehen, sind vielfach ganz undeutlich: Schlussatz, Schlossaal, Gusstahl Masstab, Messstecken, Flusschiffahrt, usw. Daß dies nicht nur eine theoretische Behauptung ist, sondern der Wirklichkeit entspricht, zeigen allerlei Sprachfehler, denen man hier und da begegnen kann. Es sei hier nur erinnert an Trennungen wie Fuss-tapfen, die wohl jeder Lehrer kennt, oder an das famose Wort B e r s c h l e i ß p a n n e, das zur Zeit der Milchrationierung wochenlang in unseren schweizerischen Zeitungen sein Unwesen getrieben hat, lediglich deshalb, weil die Zeitungsschreiber das im Bundesblatt in Antiqua fehlerhaft gedruckte Verschleisspanne nicht richtig verstanden.

Diese, leider auch bei uns in Basel in den Schulen geübte Regelung der Rechtschreibung, die beim Zusammentreffen dreier gleicher Mitlaute einen ausfallen läßt, ist aber gerade beim s um so weniger am Platze, als ja das s in Fuß und Spur, in Maß und Stab, ja selbst in Schluß und Saß gar nicht der gleiche Laut ist. Die Schreibung Gusstahl nimmt also ganz schablonenhaft nur auf das äußere Wortbild Rücksicht, die viel wichtigeren lautlichen Eigentümlichkeiten eines Wortes werden darüber vernachlässigt.

Um eine Schädigung der Sprache zu vermeiden, sollte man darum bei der Einführung der Antiquaschrift verlangen, daß wenigstens im Wortauslaut auch in Ableitungen und Zusammensetzungen statt ss ein B geschrieben wird, also Fluß, Flüßchen, Fußspur, Gußstahl usw.

Der Deutschschweizerische Sprachverein betrachtet es als seine Pflicht, gegen all das aufzutreten, was unsre Muttersprache schädigt. Darum sollten seine Mitglieder, wo sich ihnen Gelegenheit bietet, auch auf die Unzulänglichkeit einer Schreibweise, die das B ganz aufgibt, aufmerksam machen und mit Entschiedenheit für eine Regelung eintreten, wie sie oben vorgeschlagen worden ist.

W. Br.

## Briefkasten.

Wir erhalten folgenden Rotschrei:

Lieber Briefkastengeist! Kannst Du mir helfen? Ich lese so gerne Zeitungen, aber ich bin so ungebildet, daß ich sie nicht immer versteh', weil ich nämlich außer Deutsch nur 5 lebende und 3 tote Sprachen gelernt habe. Und nun steh' meine Verlegenheit: im "Berner Tagblatt" (26. 7. 1926) steht eine Ueberschrift: "Italien verlangt Konversionen in Südrhüland". Weißt du, was das ist? Sollen die Russen im Süden römisch-katholisch werden, oder soll eine alte italienische Anleihe auf einem andern Zinsfuß erneuert werden?

Antwort: Hören Sie! Zwei Wanderer betrachteten eine Landschaft, die sie beide als malerisch empfanden und deshalb pittoresk zu nennen wünschten. Der eine nannte sie also arabesk, der andere

berichtigte sofort: "Du meinst natürlich pittagorisch" (gibt es doch einen pythagoräischen Lehrling!), worauf der erste sagen wollte, diese beiden Wörter seien synonym (d. h. gleichbedeutend) und also abschloß: "Ach was! arabesk und pittagorisch sind ja vollständig synagog!" Und so dürften hier die Konventionen vollständig synagog sein mit Kompensationen. Uebrigens war in der land- und forstwirtschaftlichen Beilage der N. Z. Z. (!) vom 13. Februar dieses Jahres zu lesen, der "Grizzlybär" stehe „wie einst der Büffel, vor dem Aussterbetat“! Was tut er da? Ist der Aussterbetat vielleicht der Berg, vor dem der Büffel ja verwandte Ochs ein dummes Gesicht zu machen pflegt? — Der gute Mann wollte natürlich sagen, der Grizzlybär stehe vor dem Aussterben; da fiel ihm während des Schreibens ein, daß man das noch etwas gebildeter ausdrücken könnte. Ein Verzeichnis von Angehörigen einer Körperschaft nennt man im Deutschen gern einen Etat; wer nach menschenfreundlicher, pensions- und versicherungstechnisch richtiger Berechnung im nächsten Jahre sterben sollte, kommt also auf den Aussterbetat. Jene erste natürliche Ausdrucksweise und diese zweite, gekünstelte sind dem gedankenlosen Wichtigtuer zusammengeslossen zu dem wunderschönen Bilde vom Bären und dem Büffel, die ein solches Verzeichnis vor sich liegen haben.

Ein „volksfreundliches“ Blatt erzählte kürzlich von einer neuen Eisenbahnbrücke, über die vorläufig die Züge freilich erst mit 30 km Geschwindigkeit fahren dürfen, „bis die neue Linie vollständig intakt ist“. „Intakt“ heißt nie etwas anderes als „unberührt“. Wie man eine neue Brücke „vollständig intakt stellt“, ist ein Rätsel; der Lappi wollte ja auch nur sagen „instand“. Neben solcher Eitelkeit hat es nicht viel zu sagen, daß er zur Abwechslung für Brücke einmal „Viadukt“ braucht und zwar „das“ (statt „der“) Viadukt. Der Mann sollte zuerst einmal seine deutsche Muttersprache „intakt stellen“.

Immerhin, wenn der Mann aus dem Volk ehrlich glaubt, er verstehe das Fremdwort? Da ist es doch noch fast schlimmer, wenn der Insel-Verlag in seiner „Bibliothek der Romane“ u. a. Witschers geistreich-fröhliches Buch „Auch Einer“ empfiehlt und dabei hinweist auf „die drastische Philosophie des Helden über den Stocksnupfen und den Katarrh, den „Pfnnüsel“ wie er diesen Blaggeist nennt“. Diesem Leipziger ist offenbar unser Pfnnüsel ebenso fremd wie jenem Schweizer der intakte Viadukt, aber in einer Verlagsempfehlung dürfte man schon etwas genauer sein.

E. G., B. «Si pas, mis au rebut rapport immédiatement à Th. Marschall». Was dieses Berliner Französisch heißen soll, kann man nur aus dem Zusammenhang erraten! Es ist natürlich der auf der Begleitadresse eines Paketes anzubringende Vermerk, was mit der Sendung zu geschehen habe, wenn sie unbestellbar sein sollte. Rätselhaft bleibt aber, warum der Herr in Berlin meint, das nach Basel auf französisch schreiben zu müssen, und daß er meint, das sei nun französisch. Wir wollen ihm neben dieser Nummer auch noch Nr. 1/2 dieses Jahrgangs senden.

## Allerlei.

**Ehrenmeldung.** Aus der N. Z. Z.: Genf, 15. März. Am Vorabend des vierhundertjährigen Jubiläums des ersten Burgrechts Genfs mit Freiburg und Bern (1526), das heute in der festlich geschmückten Stadt mit einem großen historischen Umzug gefeiert wurde, veranstaltete der Genfer Cercle de la Presse zu Ehren der Schweiz in der Salle des Rois de l'Arquebuse ein großes Diner, dessen Vorsitz Bundespräsident Häberlin übernommen hatte. Außer dem Präsidenten der Völkerbundsversammlung, Da Costa, und Bundesrat Motta nahmen eine große Anzahl von Völkerbundsdelegierten, sowie eine Reihe der in Bern akkreditierten fremden Gesandten an der festlichen Tafel teil. Auch das deutschschweizerische Element war stark vertreten. In seiner Begrüßungsansprache zog Redakteur Jean Martin vom "Jurnal de Genève" eine zeitgemäße Parallele zwischen den Schwierigkeiten in der Entwicklungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den augenblicklichen Schwierigkeiten des Völkerbundes. Alexander Moriaud, Präsident des Genfer Staatsrates, begrüßte den Bundespräsidenten und die fremden Diplomaten herzlich in Genf, worauf Bundespräsident Häberlin, oft von Beifall unterbrochen, in deutscher Sprache treffliche Gedanken über das gegenseitige Verhältnis zwischen Presse und Regierung entwickelte . . .